

hospizkreis minden e.v.



Satzung

Präambel:

*Jedes, auch das zu Ende gehende Leben,
hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn.*

***Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte
engagieren sich Menschen
unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten
im Hospizkreis Minden e. V. mit dem Ziel, Sterben als
menschwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Hospizkreis Minden ist ein eingetragener Verein. Er trägt den Namen „Hospizkreis Minden e.V.“ und hat seinen Sitz in Minden / Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Das Ziel des Hospizkreises ist die Einbeziehung des Sterbens in das Leben durch

- die Verwirklichung von Möglichkeiten menschwürdigen Sterbens **
- und*
- die Veränderung des öffentlichen Bewusstseins im Hinblick auf das Sterben.*

** Hierbei sind die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Hospizarbeit in Nordrhein-Westfalen und die Standards des Hospizkreises Minden e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

§ 3 Aufgaben

Der Hospizkreis Minden e.V. erreicht seine Ziele durch:

- Beistand und Begleitung in Zeiten des Abschieds und der Trauer*
- spezifische Vorbereitung und Begleitung von MitarbeiterInnen,*
- Kooperation mit Gruppen, die im Sinne des Hospizgedankens arbeiten,*
- Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben und*
- verschiedene Formen von Öffentlichkeitsarbeit.*

§ 4 Mitgliedschaft, Kooperation, Gemeinnützigkeit

1. Der Hospizkreis Minden e.V. ist Mitglied in der Hospiz-Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (Hospiz - AG in NRW) und Mitglied im Diakonischen Werk –Innere Mission- im Kirchenkreis Minden e.V..

2. Das Diakonische Werk – Innere Mission- im Kirchenkreis Minden e.V. unterstützt als Kooperationspartner die Ziele und die Arbeit des Vereins, und stellt im Rahmen einer vertraglichen Regelung, Mitarbeiter für den Hospizkreis Minden e.V. zur Verfügung.

3. Der Hospizkreis Minden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Mittel des Hospizkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Hospizkreises.

§ 5 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung finanzieller Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten (Spenden), durch die Beantragung von Zuschüssen, Fördermöglichkeiten und sonstigen Einnahmen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Hospizkreises bejahen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

3. Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins grob zuwider handelt und / oder trotz (max. dreimaliger) Erinnerung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung möglich, über welche die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

4. Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen jährlichen Mindestbeitrag fest. Der Beitrag wird bargeldlos zu Beginn eines jeden Kalenderjahres gezahlt. Auf Antrag kann der Vorstand den Mindestbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenbezahlung billigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hospizkreises. Sie kann über alle Angelegenheiten des Hospizkreises beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu einem Monat vor Einberufungsfrist die Mitgliedschaft erworben haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszweckes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie eine Aussprache hierüber
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Revisoren, welche die Kasse jährlich vor der Hauptversammlung prüfen
- Jährlich ist ein Revisor für zwei Jahre neu zu wählen
- Beschlussfassung über den künftigen Haushaltsplan, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung:

- Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auch hierfür gilt eine Frist von drei Wochen.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- Die Form der Abstimmung bestimmt der / die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann in allen Fällen der Einberufung der Mitgliederversammlung, ausgenommen Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, für denselben Tag, jedoch mit kurzer Zeitverschiebung, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins muss zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, einschließlich Satzungsänderung im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Hat im 1. Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

-Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem /der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Hospizkreises zwischen den Mitgliederversammlungen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben aus dieser Geschäftsführung an Andere übertragen.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem / der SchriftführerIn, dem/der KassiererIn und einem Mitglied, das vom Vorstand des Diakonischen Werkes Minden entsendet wird. Es können darüber hinaus bis zu drei weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Über die Größe des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils einer der Beiden in Verbindung mit dem/ der SchriftführerIn bzw. dem/der KassiererIn. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand regelt die weitere Verteilung der Kompetenzen einvernehmlich.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und

- die Öffentlichkeit und die Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins gemäß §§ 2 und 3 der Satzung zu informieren.

5. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, einzuberufen.. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem / der SchriftführerIn und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

6. Der/die KassiererIn ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr vor.

7. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen in Abstimmung mit dem/der SchriftführerIn ein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, die Beschlussfähig sein muss und dann, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung beschließen kann.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an das Diakonische Werk – Innere Mission- im Kirchenkreis Minden e.V., das es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Hospizgedankens zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01. März 1994 in Kraft.

Letzte Änderung der Satzung: 24. April 2002

Derzeitige Vorstandsmitglieder :

Dr. Eckhard Franzius (1. Vorsitzende)

Doris Kaase (2. Vorsitzende)

Karin Engmann (Schriftführerin)

Thomas Ostrau (Kassierer)

Pfarrer Stephan Horstkotte (entsendet vom Diakonischen Werk Minden)

Dr. med. Jochen Grünberg (Beisitzer)

Anschrift bzw. Kontakt :

Hospizkreis Minden e.V. Fischerallee 3A, 32423 Minden

Helmut Dörmann, Koordinator Tel. (0571) 8 88 04-281

Fax (0571) 8 88 04-1754

Hospiz-Telefon (0571) 2 40 30

e-mail: hospizkreis@dwminden.de

internet: www.hospizkreis-minden.de